

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Band:** 18 (1920)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und westschweizerischen Kantonen. In der Prüfungskonferenz des Geometerkonkordates vertrat Kantonsgeometer Basler den Stand Aargau und für eine grosse Zahl von Grundbuchgeometern, die heute in allen Teilen unseres Landes praktizieren, war er Experte bei der praktischen Konkordatsgeometerprüfung. Nachdem die Oberaufsicht des gesamten Vermessungswesens an den Bund übergegangen war, nahm der Dahingeschiedene an dessen Entwicklung stets regen Anteil. Im Jahre 1916 wurde er zum Präsidenten der Kantonsgeometerkonferenz gewählt, die er im Dezember 1917, trotz seines vorgerückten Alters, noch mit seltener Rüstigkeit leitete.

Nach einer rastlosen und mit grossem Erfolge begleiteten Tätigkeit trat Kantonsgeometer Basler auf Ende Juni 1918 in den wohlverdienten Ruhestand. Seinen Lebensabend verbrachte er in Aarau im Kreise seiner Familie, der es vergönnt war, ihm seine grosse Liebe und Aufopferung in schönster Weise zu vergelten.

Kantonsgeometer Basler wird allen, die ihn gekannt haben, ein Vorbild freudiger Schaffenskraft, hingebender Pflichterfüllung, grosser Bescheidenheit und ernster Berufsauffassung bleiben. Sein Heimatkanton, wie auch unser weiteres Vaterland, und insbesondere die ganze Geometerschaft werden ihm stets ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren. Er ruhe in Frieden!

J. B.

---

### Kleine Mitteilungen.

*Entzug des eidgenössischen Geometerpatentes.* Wie wir vernehmen, sah der Bundesrat sich kürzlich veranlasst, einem patentierten Grundbuchgeometer das Patent auf drei Monate zu entziehen, gestützt auf Art. 24 des Prüfungsreglementes vom 30. Dezember 1919, der lautet :

«Das Patent kann vom Bundesrat, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn ein Grundbuchgeometer sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.»

Nicht um den Bestraften blosszustellen, sondern im Interesse der gesamten Geometerschaft halten wir es für angezeigt, kurz auf die Verumständungen des Falles hinzuweisen.

Bei Anlass der Grundbuchvermessung einer grösseren Gemeinde betätigte sich der gemassregelte Geometer als Angestellter des Uebernehmers auch an den Vermarktungsarbeiten. Bei diesem Anlasse erhielt er von zwei Grundbesitzern den Auftrag, ihre beiden aneinanderstossenden Grundstücke, für die ein Kaufangebot vorlag, zu vermessen. Er führte nun diesen Auftrag so nachlässig und ohne die üblichen Kontrollen aus, dass die von ihm angegebenen Flächeninhalte grobe Mess- und Rechnungsfehler enthielten. Bei beiden Grundstücken unterliefen ganze Lattenfehler; bei der Flächenberechnung wurde eine falsche Formel verwendet. Die Flächeninhaltsformel eines Dreieckes aus den drei Seiten a, b und c, welche lautet:

$$F = \sqrt{s(s-a)(s-b)(s-c)}, \text{ wo } s = \frac{a+b+c}{2}$$

wurde als für  $2F$  gültig interpretiert. So entstanden für die  $4210 \text{ m}^2$  resp.  $2127 \text{ m}^2$  haltenden Grundstücke Fehler von  $756 \text{ m}^2$  resp.  $646 \text{ m}^2$  und zwar waren beide Grundstücke um soviel zu klein angegeben. Der Bestrafte begründet diese unentschuldbaren Fehler damit, dass die Besteller ihn stark gedrängt hätten, ihnen die Flächenmasse anzugeben, damit sie fertigen könnten; er sei im Moment ohne Planimeter gewesen, so dass er keine Kontrollbestimmung machen konnte.

Trotzdem wir den Bestraften bedauern, halten wir diesen Entscheid des Bundesrates für richtig und zweckmässig, da durch solch leichtfertig ausgeführte Arbeiten, sofern sie ungeahndet blieben, das Vermessungswerk und der Geometerstand aufs schwerste diskreditiert werden müssten. Mögen vor allem jüngere Grundbuchgeometer sich diesen Fall zur Lehre nehmen und sich unter keinen Umständen verleiten lassen, unkontrollierte Arbeiten aus der Hand zu geben.

### **Patentirte Grundbuchgeometer.**

Gestützt auf die mit Erfolg bestandene Prüfung haben das eidgenössische Geometerpatent erhalten:

Albertini Rodolfo	geb. 1892	von Vacallo.
Carrupt Robert	» 1889	» Chamoson.

Chappuis Georges	geb. 1892	von Mervelier.
Ducommun Charles	» 1892	» La Chaux-de-Fonds.
Dr. Engi Paul	» 1888	» Davos.
Ferretti Mario	» 1893	» Bedigliora.
Gloor Gottfried	» 1897	» Dürrenäsch.
Gobba Plinio	» 1894	» Croglio.
Härry Hans	» 1895	» Zürich.
Hauenstein Werner	» 1893	» Dietikon.
Jost Leon	» 1892	» Wynigen.
Marcolli Emilio	» 1894	» Biogno-Beride.
Rebetez Jules	» 1894	» Bassecourt.
Sager Max	» 1895	» Menziken.
Thibaud Charles	» 1895	» Penthalaz.
Vérolet Adrien	» 1890	» Fully.
Wegmann Ernst	» 1894	» Veltheim (Zürich).

Bern, 5. Mai 1920.

### Standesfragen.

Zwei Momente sind es in der Hauptsache, die mich, vom Standpunkte des angestellten Grundbuchgeometers aus, veranlassen, mit nachfolgenden Ausführungen vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Es betrifft das erstens die zwei kürzlich vom schweizerischen Geometerverein im Drucke herausgegebenen Schriften :

- a) *Richtlinien betreffend die Verwendung, Ausbildung und Prüfung von Hilfspersonal für das Vermessungswesen.*
- b) *Lehrvertrag für Vermessungstechniker.*

Und zweitens die

*kritische Durchsicht des Stellenanzeigers der Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik.*

Es dürfte nicht uninteressant sein, durch Vergleichung dieser Schriftstücke einige Streiflichter auf die gegenwärtig herrschende Situation in den Ausbildungswegen und -zielen im Vermessungswesen zu werfen.

Ueber die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Zustande-